

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

29. März 2023

Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität (Movetiagesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität (Movetiagesetz) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung:

Die Nationale Agentur "Schweizerische Agentur für die Förderung von Austausch und Mobilität" (Movetia) soll demnach in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden und weiterhin unter dem Kurznamen "Movetia" operieren. Als rechtliche Grundlage hierfür bedarf es folglich eines Organisationserlasses in Form eines Bundesgesetzes, welches insbesondere die Ziele, Aufgaben, Organe und Finanzierung der Movetia regelt. Die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) wird auf den Zeitpunkt der Überführung hin aufgelöst und Movetia tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein.

Die neue Organisationsform von Movetia mit den Organen Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle und die damit einhergehende Entflechtung der bisherigen Funktionen wird begrüsst. Die Organisationsform folgt damit den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes. Das ist plausibel und die Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes folgerichtig. Auch der Einsitz der Kantone im strategischen Gremium ist zu begrüssen. Die Agentur Movetia verfügt durch diese Aufstellung über eine schlanke Organisationsstruktur. Strategische und operative Aufgaben werden getrennt geführt. Die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone via Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) in den Verwaltungsrat erachtet der Regierungsrat als notwendige und sinnvolle Konsequenz.

Diesbezüglich weist der Regierungsrat darauf hin, dass Movetia eng mit dem Netzwerk der Kantonalen Austauschverantwortlichen (KAV) verbunden ist. Dieses Netzwerk operiert unter dem Dach der Regionalkonferenzen der EDK. Die KAV fungieren als Vermittelnde zu den Bildungsinstitutionen. Es finden regelmässig fachliche Austausche statt. Bei der Umsetzung des Movetiagesetzes sollte diesem Umstand in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Die in Gesetzesentwurf und erläuterndem Bericht ausgeführten Aufgaben von Movetia bedürfen einer genaueren Prüfung. Der Bericht erweckt den Anschein, dass Movetia beabsichtigt, weitere Felder zu besetzen, die heute durch Institutionen bearbeitet werden, die besser dafür geeignet sind. Der Regierungsrat steht einer allfälligen Ausweitung in nachfolgenden Punkten kritisch gegenüber:

- Zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schweizer Auslandschulwesen sind nicht expliziter Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfs, jedoch wird darauf verwiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Kompetenzerweiterung von Movetia in diesem Bereich durch eine Teilrevision des Movetiagesetzes erfolgen könnte. Zusätzliche Aufgaben von Movetia in diesem Bereich sind abzulehnen. Die Schweizer Schulen erfüllen eine stete, kulturelle Aufgabe an ihren Standorten. Es geht nicht um den kurzlebigen Austausch, sondern um die Vermittlung von Schweizerischen Werten in der Bildung. Die Rekrutierung und Anstellung sind heute bei der zum Bundesamt für Kultur gehörenden *educationsuisse* richtig verortet. Die Anstellungsthematik der Schweizer Lehrpersonen an Auslandschulen müsste anders als durch eine Kompetenzerweiterung von Movetia in diesem Bereich angegangen werden, sprich beispielsweise über eine Umwandlung von *educationsuisse* in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. So würde diese Lehrpersonen Rechtssicherheit in Bezug auf Steuern und Sozialversicherungen erhalten.
- Im begleitenden Bericht in Kapitel 1.3 empfiehlt sich Movetia als von den Fachämtern unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes als mit den EU-Vorgaben kompatible Agentur für den Fall einer Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme. In diesem Zusammenhang legt der Kanton Aargau Wert darauf, dass die Vorteile der jetzigen, effizienten Struktur im Hochschulbereich beibehalten werden.
- Weiter soll gemäss Botschaft Movetia die Kompetenz erhalten, Entscheide über die Vergabe von Bundesbeiträgen selbst fällen zu können. Bisher erfüllt die nationale Agentur alle Vorbereitungs- undwicklungsaufgaben in diesem Zusammenhang. Die damit einhergehende Kompetenzordnung soll gemäss Bericht nicht geändert werden. Der Vorteil einer Übertragung der Vergabe von Bundesbeiträgen ist indes unklar beziehungsweise soll unseres Erachtens vorläufig nicht geändert werden.
- Ferner sollen gemäss Gesetzesentwurf die Kantone Movetia im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Austausch- und Mobilitätsaktivitäten Aufträge erteilen oder ihr Aufgaben übertragen können. Es ist zu begrüßen, dass dies möglich sein soll; dies ist jedoch auf einzelne Kantone zu begrenzen. Es kann nicht Sinn und Zweck sein, dass die EDK als Ganzes solche Aufträge erteilt oder Movetia Aufgaben überträgt.
- Zudem ist die vorgeschlagene Regelung zur Akquise von Drittmitteln zu kritisieren. Die vorgeschlagene Regelung genügt nicht. Die Ausführungen, dass die Unabhängigkeit von Movetia und deren Aufgaben und Ziele nicht tangiert werden dürfen, müssen nachgebessert werden. Bei Drittmitteln besteht die immanente Gefahr einer Einflussnahme auf Strategien, Programmgestaltung oder konkrete Tätigkeiten. Ein solcher Einfluss muss per Gesetz ausgeschlossen werden.

Der Gesetzesentwurf samt dem begleitendem Bericht deuten darauf hin, dass eine finanziell gut alimentierte Organisation, fortan auf der Basis einer Rechtsgrundlage, ihr Tätigkeitsfeld ausweiten will, und dies zulasten von Organisationen, die ihren Zweck bereits ausgezeichnet erfüllen. Die Logik müsste umgekehrt werden. Wenn Movetia für die Erfüllung ihrer aktuellen Aufgabe über zu viele finanzielle Ressourcen verfügt, so müssten die Ressourcen beschränkt und nicht das Tätigkeitsfeld ausgeweitet werden.

Es werden zum Gesetzesentwurf folgende Änderungsanträge gestellt:

1.

Zu **Art. 2 Abs. 5** ist zu ergänzen, dass einzelne Kantone (statt "die Kantone", was auch die EDK als Ganzes miteinschliesst) der Movetia Aufträge erteilen können.

2.

In **Art. 6 Abs. 3** soll verankert werden, dass die EDK ihre drei Mitglieder im Verwaltungsrat aus ihren Reihen selbst wählt.

3.

In **Art. 14 Abs. 1** soll aufgenommen werden, dass Drittmittel nur entgegengenommen werden können, wenn jegliche Einflussnahme auf Strategien, Programmgestaltung oder konkrete Tätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

4.

Auf eine spätere Kompetenzaneignung im Rahmen einer Teilrevision des Movetiagesetzes im Bereich der Auslandsschulen ist zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- jerome.huegeli@sbfi.admin.ch